

31. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2024

Frage Nr.: 2625 Tierbestattungen

Stadtv. Lange - CDU -

Antwort:

Gemäß § 1 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FGB) dienen Friedhöfe der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen (Friedhofszweck). Verstorbene sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Menschen, die gelebt haben. Eine Bestattung von Tieren auf öffentlichen Friedhöfen ist daher derzeit nicht mit dem Friedhofszweck in Hessen vereinbar.

Zudem gibt es in Rödelheim (Gontardstraße / Ecke Holzweg) einen Tierfriedhof, auf dem die Bestattung von Haustieren erfolgen kann. Nähere Informationen hierzu finden sich im Internet unter www.tierfriedhof-ffm.de.